

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0378/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 03.04.2024 online unter der Überschrift „Videospiegelhersteller auf Richtungssuche“ über Probleme in der Videospiegelbranche. Darin heißt es unter anderem über das Unternehmen Embracer: „Seit Mai 2023 trennte sich die Gruppe von vielen Beteiligungen allerdings wieder – und das mit zum Teil hohem Verlust. Jüngstes Beispiel ist das amerikanische Studio Gearbox Software, das für 363 Millionen Dollar in Bargeld und Aktien 2021 erworben worden war. Obendrauf gab es Erfolgsprämienzusagen bis zu 1 Milliarde Dollar. Ende März meldete Embracer den Verkauf des Studios für 460 Millionen Dollar an den Verleger Take-Two Interactive. Sollte auch nur ein Teil der Erfolgsprämien ausgezahlt worden sein, bedeutet der Verkauf einen nicht geringen Verlust. Auch die Übernahme des amerikanischen Verlegers Saber Interactive im Jahr 2020 für 525 Millionen Dollar war letztlich ein Verlust. Embracer verkaufte den Verleger ebenso im März für 247 Millionen Dollar.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel verkürze die Verkaufssachverhalte in unzulässiger Weise. Tatsächlich umfassten beide Verkäufe nur einen Teil der ursprünglich erworbenen Gesellschaften, es dürfe mithin also keineswegs pauschal von einem Verlust gesprochen werden. Zum tatsächlichen Umfang siehe die Pressemeldungen der Embracer Group. Der Umstand, dass nur Teile verkauft worden seien, die z. B. bei Saber Interactive

nur ca. die Hälfte des Umsatzes erwirtschaftet hatten, finde jedoch im Artikel keinerlei Berücksichtigung und erwecke bei den Lesern einen irreführenden Eindruck. Dieses sei vor allem daher von Bedeutung, weil es sich bei der Embracer Group um ein börsennotiertes Unternehmen handelt. Insoweit verweise er auf die Leitsätze des Presserats zur Börsen- und Finanzberichterstattung. Die journalistische Sorgfaltspflicht sei daher seines Erachtens verletzt worden.

III. Der Syndikusrechtsanwalt trägt vor, die Beschwerde sei unbegründet und daher zurückzuweisen. Bei dem Artikel handele es sich erkennbar um eine nachrichtliche Kurzzusammenfassung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte. Für den durchschnittlichen Leser sei dabei ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich nicht um eine zur Vollständigkeit verpflichtete betriebswirtschaftliche Analyse, sondern einen Artikel für das breite Publikum einer Tageszeitung handele. Denn eine über eine verkürzende Zusammenfassung hinausgehende, tiefergehende Analyse der Unternehmensverkäufe oder eine detaillierte Bilanzierung von Kauf- und Verkaufspreisen erwarte dabei der durchschnittliche Leser bei der nachrichtlichen Meldung, dass eine große Unternehmensgruppe – die „noch immer 111 Entwicklerstudios“ in ihrem Portfolio halte – gerade nicht. Dies umso mehr als der Artikel nicht nur die Anzahl der Beteiligungen der Unternehmensgruppe nenne, und damit der eigentlich viel weitreichendere Umfang der Transaktionen aufgezeigt werde, sondern über eine langwierige und hochkomplexe Restrukturierungsmaßnahme berichte und damit offensichtlich sei, dass nur eine zusammenfassende und damit der Natur der Sache nach verkürzende Darstellung des Sachverhalts erfolgen könne. Dies ergebe sich ferner bereits daraus, dass der Text ausdrücklich nur auf eine beispielhafte Aufzählung Bezug nehme („Jüngstes Beispiel ist ...“).

Hinsichtlich des Verkaufs von Saber stehe einem ursprünglichen Kaufpreis von 525 Millionen Dollar ein Verkaufspreis von 247 Millionen Dollar gegenüber. In der vom Beschwerdeführer zitierten Pressemitteilung teile Embracer selbst mit, dass Studios und Projekte mit einem Buchwert von lediglich 47 Millionen Dollar gehalten werden. Angesichts des vormaligen Kaufpreises verbleibe damit nur ein Bruchteil in der Unternehmensgruppe. Selbst unter Berücksichtigung dieser Zahl stehe immer noch ein Verlust von 231 Millionen Dollar dem Kaufpreis gegenüber. Eine Irreführung dahingehend, der Verkauf sei kein Verlust gewesen („... war letztlich ein Verlust.“), sei daher in dieser Hinsicht offensichtlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Gearbox-Verkaufs mache der Autor dazu überdies transparent, dass nicht sämtliche Zahlen für eine abschließende Bewertung bekannt seien („Sollte auch nur ein Teil der Erfolgsprämien ausgezahlt worden sein, bedeutet der Verkauf einen nicht geringen Verlust.“). Er werte – für den Leser transparent gemacht – den Verkauf damit nicht auf abschließend bekannten Fakten. Eine Irreführung könne durch das Offenhalten des Ergebnisses der eigenen Wertung nicht stattgefunden haben.

Die Bewertung der Verkäufe und deren (finanzielle) Auswirkungen auf die Embracer Group, bleibe dem Autor im Übrigen unbenommen. Ebenso sei die inhaltliche Gewichtung der dargestellten Umstände im Rahmen seiner journalistischen Freiheit allein Sache des Autors. Es sei die nicht zu beanstandende Wertung des Autors, dass die Embracer-Gruppe die wertvollsten Teile der jeweiligen Tochterunternehmen verkauft habe und die behaltene Unternehmensteile für die wirtschaftliche Bewertung der Verkäufe zu vernachlässigen seien.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. Der Ausschuss ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Redaktion bei der Zusammenfassung der Unternehmensvorgänge vergisst zu erwähnen, dass restliche Anteile in der im Mittelpunkt der Berichterstattung stehenden Firma verblieben sind. Die in der

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Beschwerde kritisierte Textpassage erweckt den Eindruck, dass exakt das verkauft wurde, was zuvor eingekauft wurde. Dies stimmt so nicht. Die Redaktion hätte den Vorgang differenzierter darstellen müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>